

VORENTWURF

BEGRÜNDUNG

ZUR 26. ÄNDERUNG DES

FLÄCHENNUTZUNGSPLANS OCHSENFURT

Stadt Ochsenfurt
Landkreis Würzburg

Stand: 30. Juni 2022

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan	3
1.2	Planwerk und Plangrundlage	3
2	Planungsvorgaben	3
2.1	Regionalplan	3
2.2	Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz	3
2.3	Erschließung	3
3	Darstellungen	4
3.1	Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie `Erweiterung Photovoltaikanlage Erlach`	4
4	Umweltbericht	5
4.1	Einleitung	5
4.2	Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung	5
4.2.1	Schutzgut Boden	5
4.2.2	Schutzgut Fläche	5
4.2.3	Schutzgut Klima / Luft	5
4.2.4	Schutzgut Wasser	6
4.2.5	Schutzgut Tiere und Pflanzen	6
4.2.6	Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	6
4.2.7	Schutzgut Landschaftsbild	6
4.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	7
4.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	7
4.4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	7
4.4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	7
4.4.2	Maßnahmen zum Ausgleich	7
4.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	7
4.6	Methodisches Vorgehen	7
4.7	Maßnahmen zur Überwachung	8
4.8	Zusammenfassung	8

1 Allgemeines

1.1 Anlass des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan

Anlass für die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ochsenfurt ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Erlach entlang der Autobahn A 7 Würzburg – Ulm.

Durch die Regelungen des Energieeinspeisungsgesetzes (EEG) müssen sich Flächen für Photovoltaikanlagen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 BauGB befinden.

1.2 Planwerk und Plangrundlage

Der Flächennutzungsplan besteht aus einem Kartenteil mit Legende im Maßstab 1:2.500. Als Kartengrundlage dienen die Daten der Digitalen Flurkarte (DFK). Der Flächennutzungsplan wurde mit Hilfe eines Geographischen Informationssystems (GIS) erstellt und liegt somit auch in digitaler Form vor.

Dem Flächennutzungsplan ist entsprechend § 5 BauGB die vorliegende Begründung beigelegt.

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Die Stadt Ochsenfurt liegt innerhalb des Regionalplans der Region Würzburg (2). Für das Plangebiet ist im Regionalplan keine Nutzung definiert, weshalb für die Ausweisung eines Sondergebietes keine erheblichen Widersprüche angenommen werden. Eine besondere regionalplanerische Funktion kommt dem Plangebiet nicht zu.

Nördlich schließt das Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen WK 46 'Östlich Kaltensondheim' an. Östlich, südlich und westlich des Plangebiets sind landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

Das Vorhaben stellt einen Baustein zur Erreichung der regionalen Versorgungssicherheit mittels einer umweltfreundlichen und erneuerbaren Energieversorgung dar.

2.2 Stromeinspeisung/ Erneuerbare Energien Gesetz

Nach dem EEG beschränkt sich die Vergütung für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen. Zudem hat Bayern mit der Freiflächenöffnungsverordnung eine Klausel im Erneuerbaren Energien Gesetz genutzt, die es den Ländern erlaubt die für große PV- Freiflächenanlagen zugelassenen Flächen selbst zu definieren. Dadurch entsprechen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Bayern der EEG-förderfähigen Kategorie zur Errichtung von PV- Freiflächenanlagen.

Das vorliegende Plangebiet befindet sich entlang der Autobahn wodurch das Kriterium der Vorbelastung erfüllt wird, und eine Vergütung nach EEG erfolgen kann.

Die Einspeisemöglichkeiten und Einspeisevergütungen sind zwischen dem Vorhabenträger und dem Energieversorgungsunternehmen zu klären.

2.3 Erschließung

Die Erschließung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist vergleichsweise komplikationsarm, da lediglich während der Bauphase und später zu Wartungs- und Pflegearbeiten an die Anlagen heran gefahren werden muss. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage kann durch das vorhandene Wegenetz sehr gut erschlossen werden. Es müssen keine weiteren Wege angelegt oder ertüchtigt werden.

3 Darstellungen

3.1 Sondergebiet zur Erzeugung elektrischer Energie `Erweiterung Photovoltaikanlage Erlach`



Ausschnitt aus der 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ochsenfurt, Planstand: 30.06.2022

Das Plangebiet befindet sich nördlich von Ochsenfurt und westlich von Kitzingen, genauer nordöstlich des Ochsenfurter Stadtteils Erlach und südöstlich des Biebelrieder Ortsteils Kaltensondheim, an der Autobahn A 7.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 12,7 ha und beinhaltet die Flurstücke 2306, 2306/1, 2306/2, 2307 (teilweise), 2308 und 2309 der Gemarkung Erlach. Die Fläche wird ackerbaulich genutzt. Im westlichen Teilbereich des Flurstücks 2307 wurde im Jahr 2019 ein Solarpark mit einer Größe von 1,63 ha errichtet.

Zur Autobahn hin wird das Plangebiet durch eine Feldhecke sowie einen Grünweg abgegrenzt. Nach Norden schließen weitere Ackerflächen an. Östlich grenzt ein strukturreicher Laubwald an, der durch einen befestigten Weg von der Eingriffsfläche getrennt ist. Entlang des Ostrand es erstreckt sich auf mittlerer Höhe eine Feldhecke. Am Südrand verläuft ein asphaltierter Weg, der abschnittsweise von einer Feldhecke begleitet wird. Im Plangebiet verlaufen zwei Hochspannungsleitungen. Zusätzlich ist ein Wasserbehälter vorzufinden. Vom Spurweg im Osten verläuft ein Weg zum bereits umgesetzten Solarpark. Entlang der Zaunanlage des Solarparks ist ein Lesesteinhaufen aus Natursteinen angelegt.

Der Bebauungsplan regelt sowohl die maximalen Modultischhöhen als auch Bauhöhen der notwendigen Betriebsgebäude / Technikstationen und sonstigen baulichen Anlagen bezogen auf das natürliche Gelände

am Baukörper sowie die überbaubaren Grundstücksflächen. Im Geltungsbereich ist ein Vorhaben somit nur dann zulässig, wenn es dem Bebauungsplan nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Um eine potentielle Betroffenheit geschützter Tierarten abschätzen zu können, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Von der Planung resultieren sehr geringe Beeinträchtigungen für nach Anhang IV der FFH- Richtlinie und Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützte Tier- und Pflanzenarten, die durch planinterne und planexterne Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden können.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Die Ausweisung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung `Erzeugung elektrischer Energie` dient dem Ziel der Förderung und des Ausbaus der regenerativen Energiegewinnung. Die Stadt Ochsenfurt möchte einen aktiven Beitrag zur angestrebten Energiewende leisten und hat daher Flächen gewählt, die eine Vorbelastung aufweisen und eine besondere Eignung für die Photovoltaiknutzung besitzen.

4.2 Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschl. Prognose bei Durchführung der Planung

4.2.1 Schutzgut Boden

Laut Übersichtsbodenkarte 1:25.000 des Umweltatlases des Bayerischen Landesamts für Umwelt steht im Plangebiet folgende Bodenart an:

462b Fast ausschließlich Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein), überwiegend mit Deckschicht aus Schluff bis Lehm, verbreitet carbonathaltig im Untergrund.

Durch die Planung wird dem Schutzgut Boden ein Standort für Kulturpflanzen entzogen. In dieser Zeit kann sich durch die Bodenruhe und die extensive Grünlandnutzung der Boden regenerieren und steht später für die landwirtschaftliche Nutzung wieder zur Verfügung. Die Nutzungsänderung zieht für das Schutzgut Boden insgesamt betrachtet eher positive Aspekte mit sich.

Die anderen Bodenfunktionen erfahren geringe Eingriffe. Die Auswirkungen werden daher als unerheblich eingestuft. Es ist nur eine geringe Betroffenheit des Schutzgutes Boden festzustellen.

4.2.2 Schutzgut Fläche

Der Flächennutzungsplan überplant ca. 12,7 ha landwirtschaftliche Fläche und ermöglicht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Produktion von Strom aus regenerativen Energien. Da die Fläche entlang der Autobahn liegt, gilt diese laut EEG als vorbelastete Fläche.

Mit der Errichtung der Anlage geht ein relativ geringer Versiegelungsgrad einher, da in den Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausdrücklich geregelt wird, dass die Module nicht mit Stein- oder Betonfundamenten, sondern mittels Stahlständern aufgestellt werden, wodurch nur ein Bruchteil der Fläche tatsächlich versiegelt wird. Trotzdem wird es durch die Umwidmung der Fläche zu einer - wenn auch zeitlich begrenzten und relativ leicht umkehrbaren - technischen Überprägung kommen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche werden als nicht erheblich eingestuft.

4.2.3 Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet besitzt keine Bedeutung für das lokale Klima und spielt auch keine Rolle als Frischluftlieferant.

Die geplante Aufständigung der Solarmodule kann eine geringfügige Veränderung des Kleinklimas bewirken. Vielmehr ist jedoch der positive Beitrag des geplanten Solarparks mit der daraus resultierenden CO₂ - Einsparung gegenüber konventioneller Stromerzeugung zu werten. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind somit gering.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer verzeichnet, ebenso keine festgesetzten Wasserschutz-, Überschwemmungs- oder Quellschutzgebiete. In ca. 1,1 km östlicher Entfernung liegt das planreife Wasserschutzgebiet 'Kitzingen, In der Klinge'.

Die Versiegelung wird durch die Festsetzung im Bebauungsplan, die Solar-Module mittels Aufständering im Ramm- oder Schraubverfahren zu erstellen, sehr geringgehalten. Eintreffendes Wasser versickert nahezu ungehindert. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird dem Boden- und Wasserhaushalt vollständig zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser sind bau- und anlagebedingt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

4.2.5 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurden spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen durchgeführt, die Ergebnisse fanden bereits in der Entwicklung des Bebauungsplanes Beachtung.

Die derzeitige intensive Nutzung als Ackerfläche bietet für geschützte Tierarten nur bedingt ein geeignetes Habitat als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätte oder als Nahrungshabitat. Das Plangebiet wird als Bruthabitat für bodenbrütende Vogelarten sowie als Nahrungshabitat von insektenfressenden und carnivorren Arten genutzt.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie kann unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen und der CEF-Maßnahmen eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden. Für Bodenbrüter sind Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.

Aufgrund der zeitlichen Begrenzung des Baustarts werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse als unerheblich eingestuft. Das Aufstellen von Photovoltaik-Modulen auf der Eingriffsfläche trägt weder zur Isolation von Artpopulationen bei, noch treten Habitatfragmentierungen auf. Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden aufgrund der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen als unerheblich eingestuft. Aufgrund der bisherigen Nutzung und Lage des Plangebietes ist nicht von betriebsbedingten Wirkprozessen auszugehen.

4.2.6 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Das geplante Sondergebiet 'Erweiterung Photovoltaikanlage Erlach' wird nach §11BauNVO festgesetzt. Mit Immissionsauswirkungen durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Aufgrund der bestehenden Bepflanzung in unmittelbarer Nähe werden jedoch kaum Beeinträchtigungen durch Reflexionen angenommen.

Für den Menschen resultieren aus der Planung keine Beeinträchtigungen. Die überplanten Flächen besitzen aufgrund der Lage direkt an der Autobahn als auch aufgrund der geringen Naturnähe keine besondere Eignung für die Erholung.

Negative Auswirkungen können für die Landschaftsbildästhetik entstehen, da eine technische Überprägung des lokalen Landschaftsbildes nicht zu vermeiden ist. Aufgrund der bereits bestehenden visuellen Beeinträchtigung des Gebietes durch die Autobahn und den bestehenden Solarpark resultieren keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch.

4.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Ochsenfurter Stadtteil Erlach östlich der Autobahn A7. Das Gebiet wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Auf einer südöstlichen Teilfläche wurde bereits ein Solarpark errichtet.

Das Plangebiet erfährt eine technische Überprägung. Da die Fläche zwar im Anschluss an die Autobahn liegt, jedoch die unmittelbare Umgebung ebenfalls landwirtschaftlich geprägt ist, findet ein geringer Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild statt. Durch die bestehenden Gehölze ist eine Abschirmung zur Landschaft hin gegeben. Der Eingriff in das Schutzgut wird durch die Festsetzungen zur Modul- und Gebäudehöhe minimiert. Die optischen Störungen durch die geplante Photovoltaikanlage übersteigt nicht das übliche Maß von Siedlungsflächen. Sichtbeziehungen werden nicht beeinträchtigt.

Die landschaftlichen Auswirkungen sind als nicht erheblich einzustufen.

4.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kulturdenkmale vorhanden.
Sichtbeziehungen zu kulturhistorisch bedeutenden Gebäuden bestehen nicht.

4.3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einem Verzicht auf die Planungsumsetzung würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Sie würde demnach keine technische Überprägung erfahren. Weiterhin müssten die Klimaschutzziele an anderer Stelle ggfs. auf landschaftsprägenderen Flächen verfolgt werden.

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die im Bebauungsplan getroffene Festlegung der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Minimierung der Bodeninanspruchnahme durch das Verbot von Fundamenten beziehen sich auf das Schutzgut Fläche. Die Höhenfestsetzung wirkt minimierend auf eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild sowie Klima und Luft. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden konfliktvermeidende Maßnahmen festgelegt.

4.4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Das Plangebiet ist gem. dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“, 2. erweiterte Auflage, Januar 2003 in die Kategorie I - Gebiete geringer Bedeutung einzustufen. Die tatsächliche Versiegelung durch Betonfundamente für die Einfriedung, Masten und Technikstationen sowie durch offene Stahlprofile der Ramppfosten und Nebenanlagen liegt im vorliegenden Fall voraussichtlich bei wenigen Prozent der Geltungsbereichsfläche.

Der Kompensationsfaktor liegt bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Regelfall bei 0,2. Eingriffsminimierende Maßnahmen, wie z.B. die Verwendung standortgemäßem, autochthonem Saat- und Pflanzgut sowie die Neuanlage von Biotopelementen in Verbindung mit einer sinnvollen Biotopvernetzung zur umgebenden Landschaft können den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Die Voraussetzungen zur Verringerung liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Es wird ein Kompensationsfaktor von 0,2 angenommen.

Bei Verwendung des Kompensationsfaktors 0,2 entsteht bei einer Eingriffsfläche von 103.611 m² ein notwendiger Ausgleich von **20.722 m²**.

Die erforderliche Ausgleichsmaßnahme soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes umgesetzt werden. Als planinterne Ausgleichsmaßnahme ist die Anlage von extensiv genutzten Säumen auf den pfg1 Flächen (20.667 m²) und die Anlage von Heckenstrukturen (2.887 m²) vorgesehen. Daraus ergibt sich ein anrechenbarer Ausgleich von 23.554 m².

Nach Anrechnung der Ausgleichsflächen resultiert in der Bilanz ein Überschuss von 2.832 m², so dass der **Eingriff als ausgeglichen** betrachtet wird.

4.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Gesetzgeber hat durch die Anforderungen des EEG an die Förderung von PV-Anlagen vorgegeben, dass diese vor allem auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen oder entlang von Autobahnen und Schienenwegen gebaut werden sollen. Aufgrund der Lage an der Autobahn eignet sich die Fläche als Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage.

Nach Aufgabe der Nutzung der Fläche für Photovoltaik verpflichtet sich der Vorhabensträger zum Rückbau der Anlage und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Derzeit sind keine alternativen Standorte erkennbar, an denen die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geringere Umweltauswirkungen hervorrufen würde.

4.6 Methodisches Vorgehen

Die verwendeten Daten, Planungsgrundlagen und Gutachten finden sich im Anhang zur Begründung B-Plan und wurden an den entsprechenden Stellen im Bericht gekennzeichnet. Eigene Recherchen und Ortsbegehungen ergänzen diese. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Die Ermittlung des konkreten Ausgleichsbedarfs ist im Rahmen der Bebauungsplanung zu prüfen.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung

Aus der Flächennutzungsplanänderung selbst entstehen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte eine Überwachung hinsichtlich der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

4.8 Zusammenfassung

Mit dem Bebauungsplan Sondergebiet `Erweiterung Photovoltaikanlage Erlach´ werden landwirtschaftliche Flächen entlang der Autobahn A 7 Würzburg – Ulm überplant. Zum derzeitigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass die Umweltbelange ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind bedingt durch die Vorbelastung unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan konkretisierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

Stadt Ochsenfurt, den

1. Bürgermeister Peter Juks